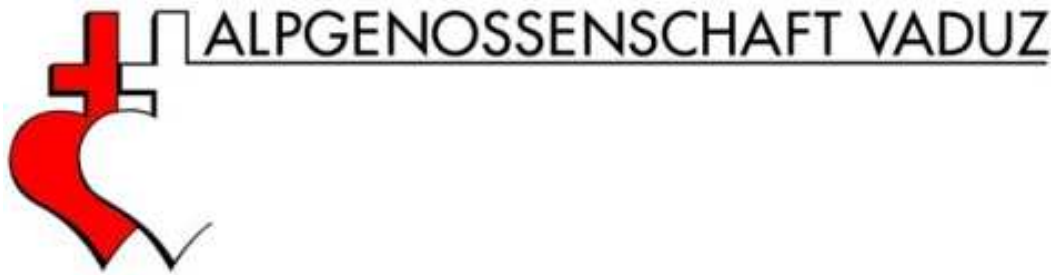


Statuten



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

- 1) Die Alpgenossenschaft Vaduz ist eine Genossenschaft, welche die Alpen Malbun, Hahnenspiel und Hintervalorsch eigentümlich besitzt, sowie in diesen Alpbezirken untereinander gleichmässig zum Genusse der Alpvorteile berechtigt ist, aber auch die mit den Alpen verbundenen Lasten zu gleichen Teilen zu tragen hat.
- 2) Sitz der Alpgenossenschaft ist Vaduz.
- 3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2

Zweck

Zweck der Alpgenossenschaft ist die Pflege und Nutzung ihrer Alpen sowie die Wahrung und Verwaltung ihres Vermögens im Sinne der Statuten.

II. Genossenschaftszugehörigkeit, Mitgliedschaft

Art. 3

Recht der Zugehörigkeit kraft Abstammung oder Legitimation

Das Recht der Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft Vaduz erlangen die Nachkommen eines Alpgenossen kraft ihrer Abstammung, Adoption oder Legitimation.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund der Abstammung von einem Alpgenossen

- 1) Auf Antrag werden Nachkommen eines Alpgenossen in die Genossenschaft aufgenommen, die
 - a) in direkter Linie von einem Alpgenossen abstammen, von diesem legitimiert oder adoptiert sind, und der in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten gültigen Mitgliederregister eingetragen ist.
 - b) Bürger der Gemeinde Vaduz; und
 - c) volljährig sind.
- 2) Wer den Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft gemäss Absatz 1 nicht bis zum 30. Altersjahr stellt, erhält das Stimm- und Nutzungsrecht erst mit einem Aufschub von drei Jahren nach Erlangen der Mitgliedschaft.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft durch Bürger der Gemeinde Vaduz

Über Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Mitgliedschaft in der Alpgenossenschaft auch von Bürgern der Gemeinde Vaduz, die nicht von einem Alpgenossen abstammen, erworben werden, die

- a) volljährig sind;
- b) insgesamt während drei zusammenhängenden Kalenderjahren 6 Fronttage geleistet haben.
- c) Die Aufnahmegebühr gemäss Art. 20 Absatz 5g) beglichen haben.

Art. 6

Eheschliessung mit einem Alpgenossen

- 1) Das Recht der Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft Vaduz wird mit der gültigen Eheschliessung einer nicht alpberechtigten Person mit einem Alpgenossen nicht erworben.
- 2) Die aus dieser Ehe stammenden Nachkommen können die Mitgliedschaft in der Alpgenossenschaft gemäss Artikel 4 der Statuten erlangen.
- 3) Der nicht alpberechtigte Ehepartner kann die Mitgliedschaft in der Alpgenossenschaft erlangen, wenn er Bürger der Gemeinde Vaduz ist.
- 4) Die Einkaufstaxe gemäss Art. 20 Absatz 5g) beglichen hat.

Art. 7

Keine Aufnahme von Mitgliedern anderer Alpgenossenschaften

In die Alpgenossenschaft Vaduz können nur Bürger der Gemeinde Vaduz aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen liechtensteinischen Alpgenossenschaft sind.

Art. 8

Aufnahmeverfahren

- 1) Anträge um Aufnahme in die Genossenschaft gemäss Art. 4 sind schriftlich an den Verwaltungsausschuss zu richten. Der Verwaltungsausschuss prüft die Anträge, beschliesst die Aufnahme und bringt sie der jährlich stattfindenden Genossenschaftsversammlung zur Kenntnis.
- 2) Gesuche um Aufnahme in die Genossenschaft gemäss Art. 5 und 6 sind mindestens 90 Tage vor der jährlich stattfindenden Genossenschaftsversammlung beim Verwaltungsausschuss schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsausschuss prüft die eingereichten Gesuche um Aufnahme und legt sie der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 3) Die Gesuchsteller sind mit der Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung unter dem entsprechenden Traktandum bekannt zu geben.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Alpgenossenschaft Vaduz geht verloren durch:
 - a) den Tod;
 - b) den Verlust des Vaduzer Bürgerrechts;
 - c) den Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen liechtensteinischen Alpgenossenschaft;
 - d) freiwillige Verzichtleistung;
 - e) Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- 2) Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Alpgenosse sich weigert, die auf ihn entfallenden Lasten zu tragen, oder den Interessen der Alpgenossenschaft in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt schadet, oder während drei Jahren seinen Pflichten gemäss Art. 14 nicht nachkommt.
- 3) Geht die Mitgliedschaft verloren, kann sie nach Zahlung allfälliger noch offener sowie der seit dem Verlust weggefallenen Frondienstabgeltungen gemäss Art. 14 Abs. 4 mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung wiedererlangt werden, wobei das Stimm- und Nutzungsrecht während drei Jahren aufgeschoben bleibt.

Art. 10 Mitgliederregister

Der Verwaltungsausschuss führt ein Mitgliederregister mit Eintragungen von Neumitgliedern, Verlusten der Mitgliedschaft, Ausschlüssen und Wohnsitzänderungen. Es obliegt den Alpgenossen, der Alpgenossenschaft über Zivilstandsänderungen, Geburt von Kindern, Wohnsitzwechsel, sowie die Aufhebung ihres Wohnsitzes in Liechtenstein oder dessen Neubegründung Meldung zu erstatten.

III. Rechte und Pflichten der Alpgenossen

Art. 11 Genuss der Alpvoorteile

Der volle Genuss der Alpvoorteile, d.h. die Mitbenützung der Alpen und ein Anteil vom Alpertragnis gebührt nur jenen Alpgenossen, welche in Liechtenstein wohnen und sämtliche Alplasten tragen. Über die Verwendung der Alpertragnisse entscheidet die Genossenschaftsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses jährlich, nach Massgabe dieser Statuten.

Art. 12 Stimmrecht, Anteil am Nutzen

- 1) Jeder im vollen Genuss der Alpvoorteile stehende Alpgenosse hat das Recht:
 - a) den Genossenschaftsversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;
 - b) auf einen verhältnismässigen Teilbetrag von den zur Verteilung gelangenden Geldern;

- c) das eigene Vieh auf die Alpe zu treiben
- 2) Das volle Genussrecht eines Alpgenossen tritt mit dessen Volljährigkeit ein. Bereits mit Erreichung des 16. Altersjahres erhält ein Alpgenosse jedoch schon das Recht, an den Genossenschaftsversammlungen teilzunehmen.

Art. 13 **Wohnsitz, Tragen der Lasten**

- 1) Der Genuss der Alprechte wird durch den Wohnsitz in Liechtenstein sowie durch das Tragen der mit dem Nutzgenuss verbundenen Lasten bedingt. Durch Auswanderung ins Ausland werden der Nutzgenuss und das Tragen der Lasten nur unterbrochen und treten bei der Rückkehr des betreffenden Alpgenossen wieder in Kraft, wenn er noch Bürger der Gemeinde Vaduz ist.
- 2) In Ausnahmefällen können nicht in Liechtenstein wohnhafte Alpgenossen, mit Antrag an den Verwaltungsausschuss, das volle Alprecht erlangen bzw. den Unterbruch des Nutzgenusses aufheben lassen. Der Entscheid darüber obliegt der Genossenschaftsversammlung.

Art. 14 **Frondienst, Frondienstpflicht, Frondienstentgelt (Mitgliederbeitrag)**

- 1) Der volle Genuss der in Art. 11 aufgezählten Vorteile bedingt das Mittragen aller Alplasten
- 2) Jeder Alpgenosse ist grundsätzlich verpflichtet, als Mitgliederbeitrag jährlich einen Frontag zu leisten.
- 3) Alpgenossen, die wegen Invalidität oder aus anderen gleichwertigen Gründen den Frondienst nicht verrichten können oder die das staatliche Pensionsalter erreicht haben, sind vom Frondienst befreit.
- 4) Der Frondienst kann durch die Bezahlung eines von der Genossenschaftsversammlung festgelegten Geldbetrags abgegolten werden. Denjenigen Alpgenossen, welche den Frontag nicht geleistet haben, wird der zur Abgeltung erforderliche Geldbetrag in Rechnung gestellt.
- 5) Der Verwaltungsausschuss kann über entsprechenden schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen ganz oder teilweise von der Frondienstpflicht befreien.
- 6) Die Frondienstpflicht kann auch durch vom Verwaltungsausschuss bestimmte Mitarbeit bei Projekten oder Arbeiten ausserhalb des Frondienstes geleistet werden.
- 7) Zusätzlich zum obligatorischen Frontag geleisteter freiwilliger Arbeitsdienst kann durch Anerkennungsgaben entschädigt werden.
- 8) Die Organisation und Durchführung des Frondienstes obliegen dem Verwaltungsausschuss. Die Termine des Frondienstes sind an der Genossenschaftsversammlung bekannt zu geben.

Art. 15 **Massnahmen bei Nichterfüllung der Frondienstpflicht**

- 1) Bei rückständigen Leistungen eines Mitglieds an die Genossenschaft erfolgt die Einstellung in Stimmrecht und Nutzung für die Dauer der Rückstände.

- 2) Wenn ein Alpgenosse sich weigert, die auf ihn entfallenden Lasten zu tragen und er während drei Jahren seinen Pflichten gemäss Art. 14 nicht nachkommt, stellt der Verwaltungsausschuss an die Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entzug der Mitgliedschaft.
- 3) Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, rückständige Leistungen jährlich einzufordern. Er macht säumige Alpgenossen mindestens zwei Monate vor der Genossenschaftsversammlung mittels eingeschriebenen Briefs auf einen vorgesehenen Antrag auf Ausschluss und den drohenden Verlust der Mitgliedschaft aufmerksam.

IV. Die Nutzung der Alpen

Art. 16 Nutzung

Die Nutzung der Alpen erfolgt in erster Linie als Viehweide.

Art. 17 Andere Nutzungsarten

Daneben können andere Nutzungsarten, die der heutigen beruflichen Betätigung und Wirtschaftslage der Alpgenossen entsprechen, vorgenommen werden, wie solche zu Erholungszwecken, zu sportlicher Betätigung und dem Wohle der Allgemeinheit dienende Arten der Nutzung.

Art. 18 Art der Bewirtschaftung, Reglement

Die Alpen werden in der Regel durch die Alpgenossenschaft in eigener Regie bewirtschaftet. Sie können aber auch verpachtet werden.

V. Organisation der Alpgenossenschaft

Art. 19 Organe

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung;
- b) der Verwaltungsausschuss;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 20

Einberufung und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung

- 1) Um alle wichtigen, das Interesse der Alpgenossenschaft berührenden Fragen durch die Alpgenossen beraten und beschliessen zu können, findet jährlich eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt.
- 2) Die ordentliche Genossenschaftsversammlung ist in der Regel bis Ende Mai abzuhalten.
- 3) Dazu sind alle stimmberechtigten Alpgenossen 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.
- 4) Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den Landeszeitungen, im Gemeindekanal, auf der Internetseite der Alpgenossenschaft oder in brieflicher Form.
- 5) Die Obliegenheiten der ordentlichen Genossenschaftsversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Rechnungsrevisoren;
 - b) Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Alpgenossenschaft;
 - c) Festlegung der Entlohnung des Verwaltungsausschusses gemäss Art. 30
 - d) Kenntnisnahme des Erwerbs der Mitgliedschaft von Nachkommen eines Alpgenossen gemäss Art. 4 der Statuten;
 - e) Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder gemäss Art. 5 und 6 der Statuten;
 - f) Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 3 der Statuten;
 - g) Festlegung der Aufnahmegebühren und Einkaufsgelder gemäss Art. 5 und 6 der Statuten;
 - h) Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern aus wichtigen Gründen gemäss Art. 9 der Statuten;
 - i) Änderung der bisherigen Nutzungsarten der Alpen;
 - j) Austausch, Abtretung oder Veräusserung von Grundflächen, welche dem Alpgebiet einverleibt sind, sowie Kauf von neuen Grundflächen;
 - k) grundbücherliche Belastung von Liegenschaften der Alpgenossenschaft;
 - l) Verpachtung der Alpen als Viehweide und Festsetzung des entsprechenden Pachtzinses,
 - m) Verpachtung der Alpen als Jagdgebiet gemäss dem liechtensteinischen Jagdgesetz;
 - n) Genehmigung von Verträgen und Bestimmungen, die die Alpen oder einen Teil derselben betreffen;
 - o) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses;
 - p) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
 - q) Entlastung der Organe der Alpgenossenschaft;
 - r) Genehmigung des vom Verwaltungsausschuss aufgestellten Jahresbudgets;
 - s) Genehmigung von einmaligen Ausgaben von über CHF 10'000.- oder von wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 1'000.-;
 - t) Genehmigung der Ausführung von grösseren, notwendigen Bauvorhaben und Verbesserungen auf dem Gebiet der Genossenschaftsalpen;

- u) Festlegung des von den Mitgliedern zu leistenden Frondienstes und des Frondienstentgelts;
- v) Erlass und Änderung der Statuten.

Art. 21

Gültige Beschlussfassung

- 1) Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Alpgenossen erforderlich.
- 2) Ausnahmen treten ein:
 - a) bei der Aufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft gemäss Artikel 5 und 6, da ein solcher Beschluss die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen bedingt;
 - b) bei Beschlüssen, die eine Veräusserung von Teilgebieten oder der gesamten Alpe bestimmen, da solche Beschlüsse einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Alpgenossen bedürfen, wobei Art. 492 Abs. 3 PGR zu berücksichtigen ist;
 - c) bei Beschlüssen, die eine andere Nutzungsart der Alpen als die unter Artikel 17 erwähnten beinhalten, da solche Beschlüsse ebenfalls einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Alpgenossen bedürfen;
 - d) bei Beschlüssen über Statutenänderungen, da solche Beschlüsse einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen bedürfen;
 - e) bei Auflösung der Alpgenossenschaft, da ein solcher Beschluss der Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Genossenschaftsmitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ bedarf.
- 3) Wird das Quorum von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Genossenschaftler gemäss Abs. 2 lit. c nicht erreicht, hat der Verwaltungsausschuss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.
- 4) Wird das Quorum von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Genossenschaftler gemäss Abs. 2 lit. e nicht erreicht, hat der Verwaltungsausschuss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.
- 5) Eine andere Nutzung der Alpen als die landwirtschaftliche kann aber nur von der Genossenschaftsversammlung auf Antrag des Verwaltungsausschusses bewilligt werden.

Art. 22

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen

- 1) Der Verwaltungsausschuss ist ausserdem berechtigt, unter Bekanntgabe des Traktandums (Art. 20) über dringende oder andere, die Genossenschaftsalpen betreffende Gegenstände, ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen anzuberaumen.
- 2) Ebenfalls ist eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung anzuberaumen, wenn $\frac{1}{6}$ der stimmberechtigten Alpgenossen dies auf Grund einer schriftlichen Eingabe und unter Bekanntgabe des Traktandums verlangen. Einem solchen Begehren ist vom Verwaltungsausschuss innerhalb Monatsfrist stattzugeben. Die Einladung hat zu erfolgen wie in Art. 20 beschrieben.

Art. 23 Arbeitsausschuss

Sollte sich die Genossenschaftsversammlung über einen zu beratenden Gegenstand nicht einigen können, so steht es derselben frei, einen Arbeitsausschuss aus ihrer Mitte zu wählen und diesem zusammen mit dem Verwaltungsausschuss die Beschlussfassung zu übertragen. Ein derart gefasster Beschluss tritt bei 2/3 Mehrheit sogleich in Wirksamkeit, sofern sich die Versammlung nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehält.

Art. 24 Leitung der Genossenschaftsversammlungen und Verwaltungsausschusssitzungen, Protokoll

Die Genossenschaftsversammlungen und Verwaltungsausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- 1) Der Verwaltungsausschuss vertritt die Alpgenossenschaft als juristische Person nach aussen sowohl in Zivilrechts- als auch in Verwaltungsangelegenheiten.
- 2) Dem Verwaltungsausschuss obliegen die Leitung der Genossenschaftsalpen und die Wahrung des statutengemässen Vorgehens der bestellten Organe.
- 3) Er ist für die Einhaltung der Statuten und Verträge der Genossenschaftsversammlung gegenüber verantwortlich.
- 4) Dem Verwaltungsausschuss obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 - a) Geschäftsverteilung im Vorstand und Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) Führung des Mitgliederregisters gemäss Art. 10;
 - c) Aufnahme von Personen, die einen Anspruch auf Mitgliedschaft haben (Art. 4);
 - d) Einstellung und Aufschub des Stimmrechts und der Nutzung von Mitgliedern;
 - e) Organisation und Durchführung des Frontages; (Art. 14)
 - f) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Genossenschaftsversammlung;
 - g) Festsetzung des jährlichen Budget;
 - h) Antrag auf Erlass oder Änderung der Statuten und Reglemente an die Genossenschaftsversammlung;
 - i) Ausführung der Aufträge der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörden.
- 5) Im Sinne einer verbesserten und koordinierten Ausübung der übertragenen Aufgaben definieren die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihre Zuständigkeiten in Funktionsbeschreibungen. Diese sind jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- 6) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist jeweils mit einem Mitglied des Verwaltungsausschusses zeichnungsberechtigt.

Art. 26

Eignung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen mindestens volljährig und von unbescholtenem Rufe sein.
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen zueinander nicht näher als bis zum zweiten Grad verwandt sein.
- 3) Die Vieh haltenden Alpgenossen sollen im Verwaltungsausschuss angemessen vertreten sein, insbesondere soll nach Möglichkeit einer der Alpvögte ein Vieh haltender Alpgenosse sein.

Art. 27

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 28

Wahl des Verwaltungsausschusses

- 1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Alpgenossen gewählt. Bei ergebnisloser Wahl entscheidet im 3. Wahlgang das relative Mehr. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder durch Entlassung aus, muss bei der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

Art. 29

Entlassung eines Ausschussmitgliedes

- 1) Die Entlassung eines Ausschussmitgliedes hat zu erfolgen:
 - a) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
 - b) im Falle des Verlustes der bürgerlichen Rechte und Pflichten;
 - c) bei Verlust seiner Mitgliedschaft.
- 2) Die Überwachung bzw. Handhabung dieser Statutenbestimmung obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Art. 30
Entlohnung des Verwaltungsausschusses

Taggelder und zu vergütende Auslagen an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung je für eine ganze Amtsperiode festgelegt.

Art. 31
Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

Art. 32
Alpvögte

- 1) Falls die Genossenschaft ihre Alpen selbst bewirtschaftet, werden die unmittelbare Organisation und Durchführung der Viehsommerung auf der Alpe Malbun-Pradamee und der Galtalpe Hintervalorsch von Alpvögten besorgt.
- 2) Die Alpvögte sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses und diesem gegenüber für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Art. 33
Kassier

- 1) Der Kassier ist verpflichtet, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Er erstellt nach Ablauf eines jeden Jahres eine Jahresrechnung.
- 2) Falls die Alpen durch die Genossenschaft selbst bewirtschaftet werden, führt der Kassier auch die entsprechende Rechnung über die Viehsommerung und rechnet unter Mitwirkung der Alpvögte mit den einzelnen Viehhaltern ab.

Art. 34
Rechnungsrevisoren

- 1) Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Genossenschaftsversammlung jeweils für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Sie prüfen die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht, nehmen die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor, prüfen die Geschäftsführung und stellen der Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entlastung des Verwaltungsausschusses.
- 3) Bei Gefahr in Verzug sind sie berechtigt, eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung hat wie in Art. 20 beschrieben zu erfolgen

VI. Die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens

Art. 35 Verwendung der Alperträge

Aus den Erträgen der Alpen sind vorerst alle Alplaten zu decken. Falls keine dringenden Arbeiten auszuführen sind, müssen die Erträge gewinnbringend angelegt werden, sofern sie nicht unter den Alpgenossen zur Verteilung gelangen.

Art. 36 Deckung von Alpunterhalt und -betrieb

Die Herstellung und der Unterhalt von Gebäuden, Wegen, Wasserversorgungsanlagen, Rufe- und Lawinverbauungen, Aufforstungen, sowie die Anschaffung der Sennereieinrichtung und grösserer Maschinen und Geräte zum Alpbetrieb werden in erster Linie durch das Alpertragnis gedeckt.

Art. 37 Jahresrechnung

- 1) Jeder Alpgenosse ist berechtigt, in die Jahresrechnung Einsicht zu nehmen.
- 2) Der Kassier ist verpflichtet, ausstehende Rechnungsbeträge dem Verwaltungsausschuss aufzuzeigen und rechtzeitig einzufordern.

- 3) Bei Nichteinbringung der Aussenstände auf erfolgte Mahnung hin ist der Rechtsweg zu beschreiten. Ausgenommen hiervon ist die Einforderung entgeltlicher Aufnahmen neuer Genossenschaftsmitglieder nach Art. 5 und 6 dieser Statuten (Aufnahmegebühren, Einkaufsgelder) und die Frondienstentgelte gemäss Art. 14 Abs. 4.

VII. Allgemeines, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Bereinigung des Mitgliederregisters

- 1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten kraft ihrer Abstammung als alpberechtigte Mitglieder verzeichnet sind, gelten als Mitglieder der Alpgenossenschaft und werden ohne Antragstellung (Art. 3) in das neu zu errichtende bereinigte Mitgliederregister der Alpgenossenschaft (Art. 10) aufgenommen.
- 2) Personen, die bislang nicht als Mitglieder verzeichnet sind, aber die Bedingungen zur Aufnahme in die Alpgenossenschaft gemäss Art. 4 erfüllen und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben, können schriftlich Antrag auf Aufnahme in die Alpgenossenschaft stellen (Art. 8).

- 3) Personen, die das 30. Altersjahr überschritten haben, müssen die Mitgliedschaft über Art. 5 erwerben.
- 4) Das bereinigte Mitgliederregister wird nach Inkrafttreten dieser Statuten öffentlich aufgelegt und kann beim Verwaltungsausschuss eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innerhalb von 30 Tagen schriftlich an den Verwaltungsausschuss zu richten.

Art. 40 Inkrafttreten der Statuten

- 1) Diese Statuten treten am 01. Januar 2014 in Kraft, nachdem sie von der Genossenschaftsversammlung genehmigt worden sind.
- 2) Durch diese Statuten werden die bisher bestandenen Bestimmungen der alten Statuten und Reglemente ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung.

Vaduz, 22. Januar 2013

Der Verwaltungsausschuss:

Alfred Verling, Vorsitzender
Karl-Heinz Hemmerle
Kurt Ospelt
Peter Ospelt
Engelbert Seger
Werner Hemmerle
Markus Hemmerle